



**STADT VISSELHÖVEDE  
DER BÜRGERMEISTER**

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: <b>110-2018</b>
Sachbearbeiter/in: Raphaela Christof Az.: 203.114
Datum: 30.05.2018

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	07.06.2018	6:0:0	UG
Rat	öffentlich	21.06.2018	19:0:0	Hg

**Tagesordnungspunkt:** Auswahlverfahren zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession für das Stadtgebiet Visselhövede nach § 46 EnWG

**Beschlussvorschlag:** Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession für das Strom- und Gasnetz der allgemeinen Versorgung der Stadt Visselhövede sowie deren Gewichtung werden beschlossen.

**Sachverhalt:**

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Gemeinden verpflichtet, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren einen neuen Konzessionsvertragspartner für das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet zu finden.

Mit Bekanntmachung des Auslaufens der Strom- und Gaskonzessionsverträge nach § 46 Abs. 3 EnWG im Bundesanzeiger am 29.11.2017 wurde das Auswahlverfahren und damit der „Wettbewerb um die Netze“ eingeleitet.

Energieversorgungsunternehmen haben binnen einer Frist von drei Monaten, vorliegend bis Ende Februar 2018 ihr Interesse an der Teilnahme an den Auswahlverfahren bei der Stadt zu bekunden. Zwei interessierte Unternehmen haben dieses bereits getan. Nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist sind den Teilnehmern am Auswahlverfahren nach § 46 Abs. 4 EnWG die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.

Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Stadt den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet. Ziel ist es mithin, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu erreichen.

Zur Gewährleistung dieser Ziele sind die in den Anlagen beigefügten Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung von der GPP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bremen, vorgeschlagen worden. Die Auswahlkriterien orientieren sich zu 70 Prozent an den Zielen des § 1 EnWG. Zu 30 Prozent spiegeln die Auswahlkriterien die Belange der örtlichen Gemeinschaft wider.

Diese grundsätzliche Aufteilung (70/30) wird auch in dem gemeinsamen Leitfaden zur Vergabe

von Wegerechten für Strom- und Gasnetze von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt vom 21.05.2015 als „safe harbour“ bezeichnet.

Die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen und richterlichen Vorgaben ist zwingend durchzuführen.

Die Verwaltung empfiehlt, der als Anlagen beigefügten Bewertungsmatrizen für Strom und Gas nebst deren Gewichtung zuzustimmen.

Im Auftrag

Olaf Steinitz

Zur Beratung freigegeben

Mathias Haase  
Allgemeiner Vertreter

**Anlagen:**

Anlage 1 Bewertungsmatrix Konzessionsvergabe Stromnetz

Anlage 2 Bewertungsmatrix Konzessionsvergabe Gasnetz